Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/015-2020#020
Datum: 22.11.2021

2. Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

zur 10. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015, Az.: 591ppw/029-2300#010 („NBS Wendlingen-Ulm, Albvorland“)

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1ab; 10. Planänderungsantrag "Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP) an der GZ - BAB-Unterfahrung"“

in der Gemeinde Wendlingen

an der Strecke 4813 Feuerbach – Stuttgart Hbf tief – Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 6
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 6
A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 6
A.4.1 Zusage gegenüber dem Landratsamt Esslingen (Brand- und Katastrophenschutz) ... 6
A.4.2 Zusagen gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes (Ausführungsplanung) ... 6
A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 7
A.6 Sofortige Vollziehung ... 7
A.7 Gebühr und Auslagen ... 7
B. Begründung ... 8
B.1 Sachverhalt ... 8
B.1.1 Gegenstand der Planänderung ... 8
B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens ... 8
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 9
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 9
B.2.2 Zuständigkeit ... 10
B.3 Umweltverträglichkeit ... 10
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ... 11
B.4.1 Planrechtfertigung ... 11
B.4.2 Variantenentscheidung ... 11
B.4.3 Wasserhaushalt ... 11
B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege ... 13
B.4.5 Immissionsschutz ... 14
B.4.6 Bodenschutz ... 14
B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz ... 14
B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten ... 16
B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 17
B.5 Gesamtabwägung ... 17
B.6 Sofortige Vollziehung ... 18
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 18
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 19

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1ab; 10. Planänderungsantrag "Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP) an der GZ - BAB-Unterfahrung"" in der Gemeinde Wendlingen, an der Strecke 4813 Feuerbach – Stuttgart Hbf tief – Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Errichtung eines zusätzlichen Evakuierungs- und Rettungspunktes, sowie die Umverlegung einer Entwässerungsleitung.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2005 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Gesamtinhaltsverzeichnis	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 10.05.2021 16 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Bauwerksverzeichnis vom 21.08.2020 Die Seiten 12.1 und 29	ändert Anlage 3, festgestellt
4	Lagepläne	
4.1, Blatt 1E von 23	Lageplan vom 21.08.2020 km 25,200 – 25,674, GZA-km 0,230 – 0,347, KWK-km 0,00 – 0,087	ersetzt Blatt 1D, festgestellt
4.1, Blatt 15B von 23	Lageplan vom 21.08.2020 GZA-km 0,000 – 0,230	ersetzt Blatt 15A, festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.1, Blatt 3B von 5	SÜ L1250 über Strecke 4600 vom 21.08.2020	ersetzt Blatt 3A, festgestellt
7.2, Blatt 6B von 21	Querschnitte GZA-Trogbauwerk, km 0,240 und 0,270 vom 21.08.2020	ersetzt Blatt 6A, festgestellt
7.3, Blatt 4F von 15	EÜ Neckartalbahn km 25,518 – 25,575 vom 21.08.2020 Lageplan	ersetzt Blatt 4E, festgestellt
7.3, Blatt 5C von 15	EÜ Neckartalbahn km 25,518 – 25,575 vom 21.08.2020 Ansicht	ersetzt Blatt 5B, festgestellt
7.3, Blatt 13C von 15	EÜ Neckartalbahn GWK km 0,142 – 0,19 vom 21.08.2020 Lageplan	ersetzt Blatt 13B, festgestellt
9	Grunderwerbsverzeichnis	
9.1F	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.12.2020 Die Seiten 37, 39, 40, 47, 49, 59 und 144	ändert Anlage 9.1, festgestellt
9.3, Blatt 1F von 19	Grunderwerbsplan vom 21.08.2020 km 25,200 – 25,674, GZA-km 0,230 – 0,347, KWK-km 0,00 – 0,087	ersetzt Blatt 1E, festgestellt
9.3, Blatt 15E vom 19	Grunderwerbsplan vom 21.08.2020 Verlegung der L1250	ersetzt Blatt 15D, festgestellt
10	Brand- und Katastrophenschutz	
10.1C	Erläuterungsbericht Flucht- und Rettungskonzept	nur zur Information
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
12.1D	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand 21.08.2020 (geänderte Seiten)	ändert Anlage 12.1, festgestellt
12.1D	Anhang 2 Eingriffsbilanzierung Erholung, L1250 und NBS geänderte Seiten	nur zur Information
12.1D	Anhang 3 Eingriffsbilanzierung Tiere und Pflanzen, L1250 und NBS	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	geänderte Seiten	
12.1D	Anhang 4 Eingriffsbilanzierung Boden, L1250 und NBS geänderte Seiten	nur zur Information
12.1D	Anhang 5 Eingriffsbilanzierung Klima/Luft, L1250 und NBS geänderte Seiten	nur zur Information
12.1D	Anhang 6 Eingriffsbilanzierung Landschaft/Landschaftsbild, L1250 und NBS geänderte Seiten	nur zur Information
12.1D	Anhang 7.1, geänderte Maßnahmenblätter	ändert Anlage 12.1D Anhang 7.1, festgestellt
12.1D	Anhang 11D, Fachbeitrag WRRL	nur zur Information
12.2.1, Blatt 1c von 5	Landschaft, Erholung, Kulturgüter Bestandsplan vom 21.08.2020	nur zur Information
12.2.2, Blatt 1c von 5	Landschaft, Erholung, Kulturgüter Bewertung und Konflikte vom 21.08.2020	nur zur Information
12.3.1, Blatt 1d von 5	Tier und Pflanzen Bestandsplan vom 21.08.2020	nur zur Information
12.3.2, Blatt 1d von 5	Tiere und Pflanzen Bewertung und Konflikte vom 21.08.2020	nur zur Information
12.4.1, Blatt 1c von 4	Boden Bestandsplan vom 21.08.2020	nur zur Information
12.4.2, Blatt 1c von 4	Boden Bewertung und Konflikte vom 21.08.2020	nur zur Information
12.5.1, Blatt 1c von 5	Klima/Luft und Wasser Bestandsplan vom 21.08.2020	nur zur Information
12.5.2, Blatt 1c von 5	Klima/Luft und Wasser Bewertung und Konflikte vom 21.08.2020	nur zur Information
12.6.0, Blatt 1d von 1	Maßnahmenpläne, Maßnahmenübersichtsplan vom 21.08.2020	nur zur Information
12.6.2, Blatt 1d von 9	Maßnahmen, NBS km 25,200 – 26,980 vom 21.08.2020	ersetzt Blatt 1c, festgestellt
15	Hydrogeologie, Wasserwirtschaft und Entwässerung	
15.2C	Wasserrechtliche Tatbestände, Stand 21.08.2020 Seiten 1, 3, 6, 7, 10, 13 und 22	ändert Anlage 15.2C, festgestellt
15.4, Blatt 1E von 10	Lageplan Streckenentwässerung vom 21.08.2020 km 25,200 – 25,674; GZA-km 0,230 – 0,347, KWK-km 0,00 – 0,087	ersetzt Blatt 1D, festgestellt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.1 Zusage gegenüber dem Landratsamt Esslingen (Brand- und Katastrophenschutz)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Armaturen und Geräte zum Feuerwehreinsatz vor Vandalismus zu schützen.

A.4.2 Zusagen gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes (Ausführungsplanung)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausführungsplanung zur Verlegung der Entwässerungsdruckleitung mit dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, ferner die Leitung außerhalb der Bauteile der Brücke (Fundamente, Widerlager usw.) zu verlegen und Ausgrabungen im Einflussbereich von Drucklasten aus dem Brückenbauwerk mit entsprechenden Verbauten zu sichern.

Die Vorhabenträgerin sagt auch zu, im Zuge der Ausführungsplanung die Lage des Kupferstreckenfernmeldekabels zu berücksichtigen und während der Bauphase der Druckleitung die Vorgaben der Kabelschutzanweisung einzuhalten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2005, Az. 591ppw/029-2300#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, Albvorland", Bahn-km 25.200 bis 36,260 der Strecke Wendlingen-Ulm erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Errichtung eines zusätzlichen Evakuierungs- und Rettungspunktes sowie die Umverlegung einer Entwässerungsleitung.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 27.11.2020, Az. *0003338397*, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 30.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 17.12.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.02.2021 inklusive der Zustimmung der drei betroffenen privaten Grundstückseigentümer wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.01.2021, Az. 591pä/015-2020#020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 25.02.2021 und E-Mail vom 24.03.2021 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Ebenfalls mit Schreiben vom 25.02.2021 wurden die Bundesrepublik Deutschland (Fernstraßen-Bundesamt, Autobahn GmbH des Bundes), das Land Baden-Württemberg und die Gemeinde Wendlingen am Neckar als Grundstücksbetroffene gehört

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Wendlingen am Neckar Stellungnahme vom 09..03.2021, *Zeichen: 322*
2.	Landratsamt Esslingen Stellungnahme vom 29.03.2021, Az.: 411-364.36/000245
3.	Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 08.04.2021, Az. 656ti/002-2021#021
4.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 07.04.2021, Az.: RPS24-3820-15/2/1
5.	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 09.04.2021, Az.: 0225
6.	Fernstraßen Bundesamt Stellungnahme vom 21.04.2021 und E-Mails vom 30.04.2021 und 10.05.2021

Mit E-Mail vom 09.07.2021 übermittelte die Vorhabenträgerin die Erwiderung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Mit E-Mails vom 21.09.2021, 05.10.2021 und 25.10.2021 beantwortete die Vorhabenträgerin weitere Nachfragen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung.

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Errichtung eines zusätzlichen Evakuierungs- und Rettungspunktes, sowie die Umverlegung einer Entwässerungsleitung betrifft einen Bereich, der durch die Planung und den Bau bereits betroffen ist. Zudem ist die Änderung im Verhältnis zum Gesamtvorhaben als kleinräumig anzusehen. Es sind abwägungserhebliche Belange betroffen. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung - die Errichtung eines zusätzlichen Evakuierungs- und Rettungspunktes sowie die Umverlegung einer Entwässerungsleitung - betrifft einen Bereich, der durch die Planung und den Bau bereits betroffen ist. Sie dient der konformen Ausführung entsprechend den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ (TSI SRT) und schränkt weder die Funktion noch die Kapazität des Vorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Dies ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht notwendig.

Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168).

Anlass der der hier beantragten Änderungen ist die konforme Ausführung entsprechend den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ (TSI SRT). Sie betrifft nur Bereiche, die durch die Planung und den Bau bereits betroffen sind und führt zu kaum bedeutsamen Auswirkungen. Im vorliegenden Fall kommen daher weitere geeignete Varianten, die die Ziele der Vorhabenträgerin in gleicher Weise zu erreichen geeignet sind, nicht in Betracht.

B.4.3 Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserhaushaltes vereinbar.

Die als kleinräumig anzusehenden Änderungen betreffen einen Bereich, der durch die Planung und den Bau bereits betroffen ist. Sie befinden sich in einem Wasserschutzgebiet Zone II und in unmittelbaren Nähe zu der Trinkwassergewinnungsanlage „Kieswiesen" der Stadt Wendlingen. Der unterirdische Löschwasserbehälter bindet 3,80 Meter in den Untergrund ein und kommt dadurch im genutzten Grundwasser (Kiesaquifer) zu liegen. Bei der Erstellung wird mit einem bauzeitlichen Grundwasserandrang von 2,5 l/s gerechnet. Zusammen mit dem anfallenden Tagwasser wird es gereinigt mit einer maximalen Rate von 5 l/s in den Neckar bzw. in die Mischkanalisation eingeleitet. Es wird mit einer Gesamtmenge von bis zu 12.000 m^3 gerechnet. Anfallendes Oberflächenwasser wird im Endzustand über einen Seitengraben bzw. die Bankette oder auf dem Evakuierungs- und Rettungspunkt direkt versickert. Die Entwässerungsdruckleitung der Güterzuganbindung wird lediglich in ihrer Lage geändert. Eine Änderung der Entwässerungssituation, auch in einem Ereignisfall, ergibt sich dadurch nicht. Beim Bau der Leitung wird nicht mit dem Erfordernis einer Wasserhaltung gerechnet. Im Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 sind bereits umfangreiche Nebenbestimmungen unter A.4.5 „Wasserwirtschaft, Entwässerung, Hydrologie" und Regelungen festgelegt worden, die auch für die beantragten Änderungen gelten.

Der bauzeitliche Eingriff in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Tatbestand der Gewässerbenutzung nach §9 Abs.1 Nr.4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die wasserrechtliche Erlaubnis hierzu wurde bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 erteilt. Die wasserrechtlichen Tatbestände der Anlage 15.2 werden angepasst. Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes weist darauf hin, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einbringen von festen Stoffen nach §8 Abs.1 und §9 Abs.1 Nr.4 bzw. § 9 Abs.2 Nr.1 und 2 WHG für das Löschwasserbecken erforderlich ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist keine weitere Erlaubnis erforderlich, da diese nach Anlage 15.2, Tabelle 4c bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt wurde. Das anfallende Grundwasser und das anfallende Oberflächenwasser ist bauzeitlich wie bereits planfestgestellt zu behandeln und zu reinigen und vorrangig in Fließgewässer abzuleiten, kann aber auch in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden. Entsprechend dem erforderlichen Beweissicherungsprogramm sind die anfallenden Mengen zu messen und zu protokollieren. Weitere Regelungen hierzu sind daher nicht erforderlich. Geäußerte Bedenken hierzu werden zurückgewiesen.

Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers (hier nur Niederschlagswasser) erfolgt im Endzustand über einen Seitengraben bzw. die Bankette und somit über eine belebte Bodenschicht. Auf dem Evakuierungs- und Rettungspunkt selbst versickert es direkt. Der erforderliche Abstand von einem Meter zwischen tiefstem Punkt der Entwässerung und der relevanten Grundwasserhöhe ist nach Angabe der Vorhabenträgerin gegeben. Mit Verweis auf die planfestgestellten Regelungen, wie der erforderlichen Abstimmung mit dem Landratsamt Esslingen, besteht somit kein weiterer Regelungsbedarf und Bedenken hierzu werden zurückgewiesen.

Das Löschwasserbecken selbst ist mit Frischwasser gefüllt. Sollte unerwarteter Weise bei Leckagen Wasser austreten, ist nicht von einer Grundwasserverunreinigung auszugehen. Im Ereignisfall ist auch nicht davon auszugehen, dass im Bereich des Evakuierungs- und Rettungspunktes Löschwasser oder ggfs. wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden. Dies erfolgt am Ereignisort im Bereich der Gleise. Zum Umgang mit anfallendem Löschwasser wird auf die planfestgestellten Regelungen sowie den begründenden Teil im Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 unter B.3.9 verwiesen. Sollte es im sehr unwahrscheinlichen Fall dennoch im Bereich der beantragten Änderungen zu einer Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen kommen, bestehen ausreichend gesetzlich Vorgaben, diese zu beseitigen. Somit besteht auch hier kein weiterer Regelungsbedarf und Bedenken hierzu werden ebenfalls zurückgewiesen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechts vereinbar.

Der Baubereich der Änderungen ist durch die Planung und den Bau des Gesamtvorhabens bereits betroffen. Es kommt anlagenbedingt zu einem Flächenbedarf von 3425 m^2 und einem Aushub vom 200 m^3, verbunden mit einem bauzeitlichen Eingriff in das Schutzgut Wasser. Die Eingriffe sind im Vergleich zur Gesamtmaßnahme als punktuell und sehr geringfügig anzusehen. Dauerhaft werden 1172 m^2 versiegelt und 340 m^2 befestigt. Dies beruht hauptsächlich darauf, dass der Rückbau der L1250 (alt) nicht wie ursprünglich geplant erfolgen kann, da diese nun als Zuwegung mit der erforderlichen Breite zum Evakuierungs- und Rettungspunkt erforderlich ist. Weiterhin können geplante Minderungsmaßnahmen teilweise nicht umgesetzt werden. Die planänderungsbedingte Erhöhung der erforderlichen Kompensation wurde von der Vorhabenträgerin in nicht zu beanstandender Weise

ermittelt und wird durch eine Maßnahme einer Ökokontofläche ausgeglichen. Die Eingriffsmaßnahme und die Ökokontofläche liegen beide im Naturraum 3. Ordnung „Schwäbisches Keuper-Lias-Land".

Das Regierungspräsidium Stuttgart weist darauf hin, dass gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG in der freien Natur nur Gehölze und Saatgut innerhalb ihrer Vorkommensgebiete genehmigungsfrei ausgebracht werden dürfen. Daher soll die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geeignete Spenderflächen für einen Mähgutübertrag für die Ansaat für die Ökokontomaßnahme suchen. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, dass sie lediglich die Käuferin der Ökopunkte ist. Vorgaben können auch seitens der Planfeststellungsbehörde hierzu nicht gemacht werden, da die Ökokontomaßnahme ein Vorhaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist. Da diese Maßnahme laut Vorhabenträgerin von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird, bestehen keine Bedenken. Ein Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.5 Immissionsschutz

Planänderungsbedingt kommt es zu keinen geänderten Immissionen.

B.4.6 Bodenschutz

Die Eingriffsermittlung für das Schutzgut Boden wurde in nicht zu beanstandender Weise ermittelt. Der zusätzliche Kompensationsbedarf wird durch die Ökokontomaßnahme ausgeglichen. Der Mehraushub und die zusätzliche Versiegelung sind zudem im Vergleich zum Gesamtvorhaben geringfügig. Mit Verweis auf die Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Die Güterzuganbindung (GZA) unterfährt die BAB A8 mit dem Tunnel „Unterfahrung BAB". Dieser ist 173 Meter lang. Im Sinne der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunnel" des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Unterfahrung nicht als „Tunnel" zu betrachten, sondern entsprechend der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" zu behandeln.

Dagegen gelten gemäß den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ (TSI SRT), Anhang, Abschnitt 4.2.1.7 zwei oder mehr aufeinanderfolgende Tunnel als einziger Tunnel, es sei denn, die beiden folgenden Bedingungen treffen zu: (1) Der Abstand im Freien zwischen den Tunneln ist größer als die maximale Länge des Zuges, der auf der Strecke verkehren soll, zuzüglich 100m, und (2) der Bereich im Freien und die Gleissituation im Umfeld zwischen den Tunneln ermöglichen es den Reisenden, sich entlang eines sicheren Raumes vom Zug wegzubegeben. Der sichere Raum muss alle Reisenden aufnehmen können, die der maximalen Kapazität eines Zuges entsprechen, der auf der Strecke verkehren soll.

Bereits Bedingung (1) ist nicht erfüllt, da der Abstand zwischen dem Tunnel „Unterfahrung BAB“ und dem Tunnel „Güterzuganbindung“ als Teil des Albvorlandtunnels nur ca. 320 Meter, und damit weniger als die erforderliche Länge nach Bedingung (1) beträgt.

Somit gelten beide Tunnel als ein Tunnel im Sinne der TSI SRT.

Abschnitt 4.2.1.7., lit. C), Ziff. (1) sowie lit. D), Ziff. (1) des Anhangs der TSI SRT fordert an den Zufahrten in der Nähe des Tunnels Rettungsbereiche mit einer Größe von mindestens 500 m^2 und einem Löschwasservorrat von mindestens 800 l/min für 2 Stunden (96 m^3). In Verbindung mit dem Rettungsplatz am Portal West des Albvorlandtunnels sind nun sowohl die nationalen Vorschriften als auch die TSI SRT eingehalten. Darüberhinausgehend vorgebrachte Forderungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung und weiterer Rettungstreppen zwischen den Tunneln „Unterfahrung BAB“ und dem Tunnel „Güterzuganbindung“ als Teil des Albvorlandtunnels werden mangels Vorgaben in den Regelwerken zurückgewiesen.

Die Einhaltung der Forderung der Abteilung Katastrophenschutz/Feuerlöschwesen des Landratsamtes Esslingen, die Armaturen und Geräte zum Feuerwehreinsatz vor Vandalismus zu schützen, wird von der Vorhabenträgerin zugesagt. Die Einhaltung der weiteren Forderungen, den Löschwasserbehälter bzw. die Löschwasserentnahme nach DIN 14230 bzw. 14244 auszuführen, wird von der Vorhabenträgerin ebenfalls zugesagt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht somit kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Zuwegung zum Evakuierungs- und Rettungspunkt erfolgt über die L1250(alt). Die L1250 wurde im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens umverlegt und die L1250(alt) zu einer Gemeindestraße der Stadt Wendlingen abgestuft. Da der Evakuierungs- und Rettungspunkt im Einschlussbereich zwischen der Bundesautobahn A8, der L1250(alt) und der Güterzuganbindung liegt, kann die Zuwegung nur als Stichstraße erfolgen. Um den dann erforderlichen Begegnungsverkehr im Ereignisfall zu ermöglichen, entfällt der vorgesehene Rückbau der L1250(alt) auf eine Breite von 3,0 Meter, und die L1250(alt) verbleibt in Ihrer erforderlichen Breite. Es ist vorgesehen, die Zufahrt vor unberechtigter Nutzung mittels einer Absperrung zu sichern. Den Rettungskräften wird, wie in solchen Fällen üblich, ein Schlüssel zur Verfügung gestellt, um im Ereignisfall den Evakuierungs- und Rettungspunkt nutzen zu können. Die genaue Art und Lage der Sicherung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären. Forderungen und geäußerte Bedenken hierzu werden deshalb zurückgewiesen bzw. sind bereits erfüllt. Ein Regelungsbedarf besteht somit hierzu nicht.

Die Stadt Wendlingen am Neckar als Eigentümerin der L1250(alt) weist darauf hin, dass sich durch den Entfall des Rückbaus auf eine Breite von 3,0 Meter der Unterhaltungsaufwand erhöht und fordert eine Ablösungsvereinbarung mit der Festlegung einer Ablösungssumme. Fragen der Entschädigung sind außerhalb der Planfeststellung zu klären. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Das Fernstraßen-Bundesamt gibt mit Verweis auf nicht aussagekräftige Planunterlagen keine abschließende Stellungnahme ab. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht zutreffend. Die dem Fernstraßen Bundesamt vorgelegten Unterlagen zeigen im für Planfeststellungsverfahren ausreichendem Detaillierungsgrad die geplanten Änderungen. Vor allem der Erläuterungsbericht, die Lagepläne, das Bauwerksverzeichnis und der Lageplan der Streckenentwässerung stellen die geplante Änderung ausreichend dar. Die Verlegung der geänderten Streckenentwässerung erfolgt mit üblichen Verbaumaßnahmen und ist im Planfeststellungsverfahren nicht genauer zu regeln. In Verbindung mit der getroffenen Zusage der Vorhabenträgerin, die Ausführungsplanung diesbezüglich mit der Autobahn GmbH und dem Fernstraßen Bundesamt abzustimmen, besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Planänderungsbedingt kommt es bei fünf Grundstücken, die durch das Gesamtvorhaben bereits betroffen sind, zu geänderten Betroffenheiten. Die L1250(alt) wird nun nicht wie ursprünglich geplant zu einem 3 Meter breiten Wirtschaftsweg zurückgebaut, sondern in ihrer vorhandenen Breite als Rettungszufahrt zum Evakuierungs- und Rettungspunkt genutzt und ist daher auch dinglich zu sichern. Die umzuverlegende Entwässerungsdruckleitung der Güterzuganbindung verläuft nun entlang der L1250(alt) und ist in dieser Lage ebenfalls dinglich zu sichern. Die Zustimmung der privaten betroffenen Grundstückseigentümer liegt vor.

Die Forderung der Stadt Wendlingen am Neckar, eine Ablösungssumme für einen möglichen künftigen Unterhaltungs-Mehraufwand für den Straßenbereich der L1250(alt) festzulegen, wird zurückgewiesen. Mögliche Fragen der Entschädigung sind nicht in der Planfeststellung zu regeln. Der Inanspruchnahme des Grundstücks an sich stellt sich die Stadt Wendlingen nicht entgegen. Die Inanspruchnahme ist auch aus Gründen der Sicherheit erforderlich.

Die Bedenken der Autobahn GmbH des Bundes Südwest, dass die Unterlagen nicht eindeutig die Grundstücksbetroffenheiten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes Südwest, wiedergeben, sind unzutreffend. Die Antragsunterlagen, die dem Detaillierungsgrad des gesamten Planfeststellungsabschnitt 2.1 ab entsprechen, zeigen den Umfang der Betroffenheit eindeutig auf.

Die Autobahn GmbH des Bundes stimmt nur aus dem genannten Grund der geänderten Inanspruchnahme an sich nicht zu. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Weitere Einwendungen werden nicht erhoben, die Inanspruchnahme ist für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Mögliche Entschädigungen und noch zu vereinbarende Kreuzungsvereinbarungen sind außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt und im Vergleich zu dieser einen geringen Umfang aufweisen. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1ab; 10. Planänderung: Evakuierungs- und Rettungspunkt (ERP) an der GZ-BAB-Unterfahrung“ ist als Teil der ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs" als laufende Nummer 20 eingestellt Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSWAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Diese Feststellung trägt auch für die hier festgestellte Planänderung. Dieser Planänderungsbescheid ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 22.11.2021

Az. 591pä/015-2020#020

EVH-Nr. 3449312

Im Auftrag

[redacted]

(Dienstsiegel)